



DIALOG IM DONAUPARK

Vereinsmeierei? Von wegen! – Feste,
Feiern und Veranstaltungen für Vereine
und Gemeinden im Landkreis Kelheim
13.03. und 14.03.2018, 17 Uhr

Grundlagen des Jugendschutzgesetzes

- Sicherung einer gesunden Entwicklung
- Förderung der Eigenständigkeit
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor negativen Einflüssen auf ihre körperliche und psychosoziale Gesundheit und Entwicklung
- Unterstützung der Eltern und Erzieher in ihrem Erziehungsauftrag

- Kinder
- Jugendliche
- Personensorgeberechtigte Person
- Erziehungsbeauftragte Person

Kinder

Personen unter 14 Jahren



Jugendliche

Personen unter 18 Jahre



Personensorgeberechtigte Person

- Eltern
 - in Ausnahmefällen Pfleger oder Vormund
- ⇒ umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, seinen Aufenthalt und seinen Umgang zu bestimmen und kann auf andere Personen nicht übertragen werden.

Erziehungsbeauftragte Person

Jede Person, soweit sie

- über 18 Jahre ist,
- auf Dauer oder zeitweise Erziehungsaufgaben wahrnimmt und
- aufgrund Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person handelt

Erziehungsbeauftragte Person

- Die Erziehungsbeauftragung muss schriftlich erfolgen.
- Die beauftragte Person sollte vertrauenswürdig, in der Lage und willens sein, den Auftrag auch gewissenhaft wahrzunehmen.
- Es sollten klare Vereinbarungen getroffen werden (z.B. Wie kommt das Kind nach Hause?)
- Erziehungsbeauftragte übernehmen die Aufsichtspflicht.

Erziehungsbeauftragung gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG



Das Formular ist für den Besuch der unten bezeichneten Veranstaltung von den Erziehungsberechtigten eines Minderjährigen, der das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht hat und länger auf einer Veranstaltung verbleiben will, als das Jugendschutzgesetz dies erlaubt, komplett auszufüllen. Der Beauftragte hat das Formular ebenfalls zu unterschreiben.

Um Wirksamkeit zu erlangen, muss dem Formular der Personalausweis (oder ein sonstiges Ausweisdokument) des/der Erziehungsberechtigten, der das Formular unterzeichnet, als Kopie der Vorder- und Rückseite beigelegt und am Einlass mit abgegeben werden.

Hiermit übertrage/n ich/wir als sorgeberechtigte/r Eltern/teil

Vorname(n) und Name(n) der/des Eltern/teils

Strasse, Wohnort

Telefon

die Wahrnehmung der Erziehungsaufgaben für mein/unser minderjähriges Kind

Vorname, Name und Geburtsdatum des Kindes

für die Veranstaltung

Name und Ort der Veranstaltung

am

Veranstaltungsdatum

bis 22:00 Uhr

bis 24:00 Uhr

bis zum Ende der Veranstaltung

auf nachgenannte volljährige Person (erziehungsbeauftragte Person):

Vorname, Name und Geburtsdatum der/er Erziehungsbeauftragten

Achtung: Ein volljähriger Freund oder eine volljährige Freundin des/der Jugendlichen kann nicht erziehungsbeauftragte Person sein. Erziehungsbeauftragungen können nur jeweils für eine Veranstaltung, d.h. nur für den jeweiligen Abend, nicht für einen längeren Zeitraum, erteilt werden.

Wir kennen die Begleitperson gut und schenken ihr unser Vertrauen. Wir wissen, dass zwischen der Begleitperson und unserem minderjährigen Kind ein Autoritätsverhältnis besteht, so dass unser Kind den Anweisungen der Begleitperson Folge leisten wird. Wir haben keinerlei Zweifel an der Vernunft und Reife der Begleitperson, so dass diese in jedem Fall in unserem Sinne handeln wird. Dies bedeutet insbesondere, dass die Begleitperson die volle Verantwortung dafür übernimmt, zu verhindern, dass unser Kind Spirituosen (branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel) generell und sonstigen Alkohol (Bier, Wein, Sekt, ab 16 Jahre) über die Maßen konsumiert, sowie dafür sorgt, dass unser Kind sich auch sonst im Rahmen der Gesetze verhält und zu dem mit ihm und der Begleitperson fest vereinbarten Zeitpunkt wieder nach Hause kommt. Um dies zu gewährleisten, wird sich die Begleitperson während des Veranstaltungsbesuchs ständig in der Nähe unseres Kindes aufhalten. Wir sind uns im Klaren darüber, wie ein Veranstaltungsbesuch abläuft. Uns ist bewusst, dass einzig die Begleitperson für das Wohlergehen unseres Kindes die Verantwortung trägt.

Hinweis des Landkreises Kelheim: Dem Erziehungsauftrag muss nachgekommen werden. Das bedeutet, dass die erziehungsbeauftragte Person immer in der Nähe des zu beaufsichtigenden Kindes sein muss und ebenfalls keinen Alkohol konsumiert. Außerdem ist das Einsetzen des Wirtes bzw. des Veranstalters als erziehungsbeauftragte Person nicht möglich, da hier ein Interessenskonflikt entsteht.

Ort, Datum

Unterschrift Eltern/Mitglied

Unterschrift erziehungsbeauftragte Person

- Der Veranstalter / Gewerbetreibender **muss** überprüfen, ob die begleitende Person tatsächlich personensorgeberechtigt bzw. erziehungsbeauftragt ist.

- Im Zweifelsfall:
 - ⇒ Eltern anrufen
 - ⇒ Berechtigung nachprüfen
 - ⇒ Zugang verweigern
 - ⇒ Verweis aus den Räumlichkeiten

- Gewerbetreibende, Veranstalter und deren Beschäftigte müssen in Zweifelsfällen das Alter von Kundinnen und Kunden prüfen, wenn
 - es für bestimmte Produkte Altersgrenzen gibt
 - bei Veranstaltungen oder an bestimmten Orten zeitliche Beschränkungen, die an Altersgrenzen gebunden sind, zu berücksichtigen sind.

- Gewerbetreibende und Veranstalter sind für die Einhaltung der Vorschriften zuständig.
- ⇒ Die zur Kontrolle verpflichtete Person begeht eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig, wenn sie sich im Zweifelsfall nicht über das tatsächliche Alter einer Person informiert.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt ■ nicht erlaubt ■ (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

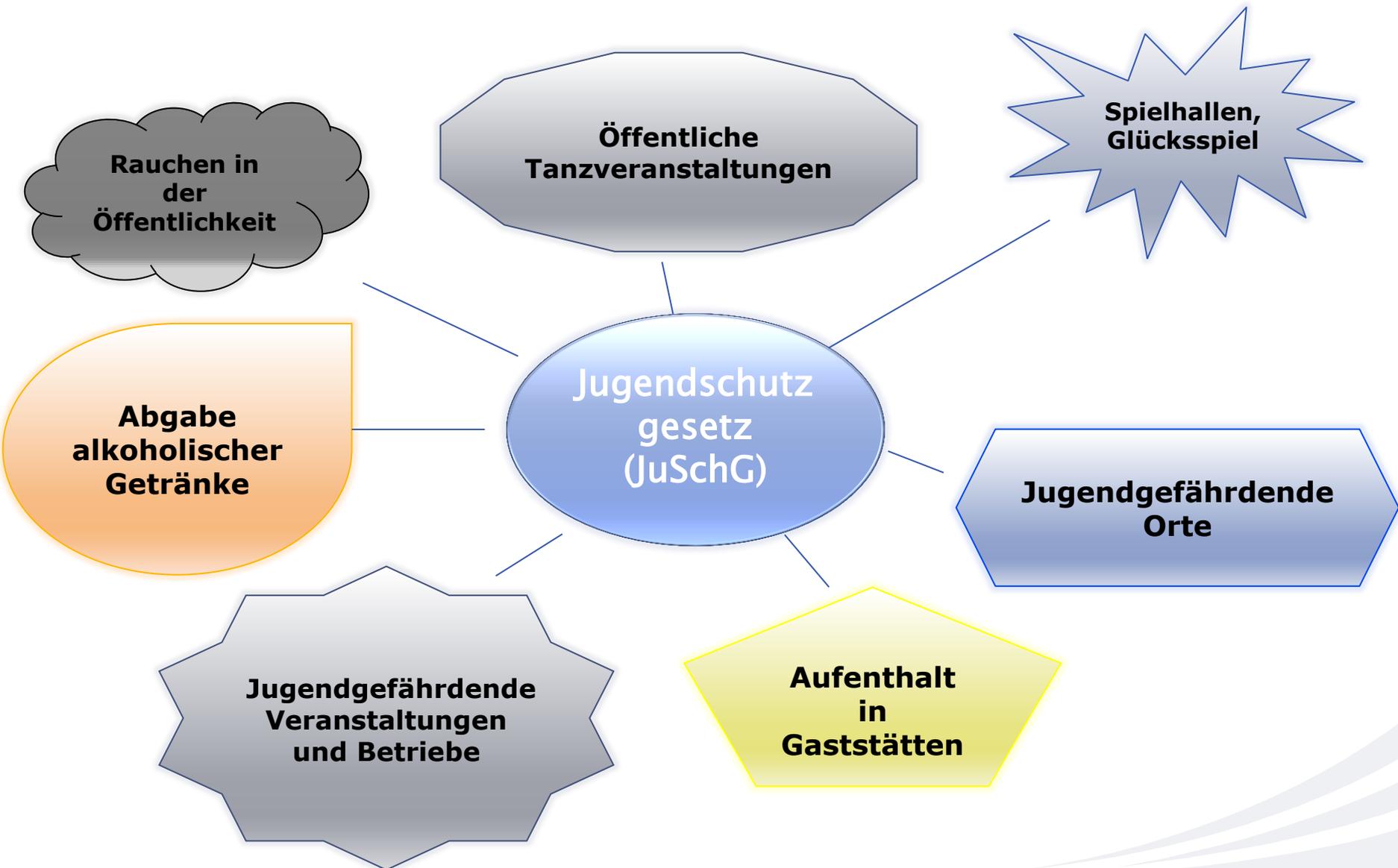
Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

	Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
§ 4 Aufenthalt in Gaststätten	●	●	bis 24 Uhr
§ 4 Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	■	■	■
§ 5 Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	●	●	bis 24 Uhr
§ 5 Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. <small>Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege</small>	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§ 6 Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. <small>Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten</small>	■	■	■
§ 7 Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <small>(Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)</small>	■	■	■
§ 8 Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten <small>(Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)</small>	■	■	■
§ 9 Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln	■	■	■
§ 9 Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <small>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))</small>	■	■	■
§ 10 Abgabe und Konsum von Tabakwaren	■	■	■
§ 11 Kinobesuche <small>Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“ (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12 Abgabe von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) <small>nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>	■	■	■
§ 13 Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten <small>ohne Gewinnmög. nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6 / 12 / 16 Jahren“</small>	■	■	■

● = Beschränkungen
Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

© DISI-W-VERLAG-Eltern

Jugendschutz in der Öffentlichkeit



- Tanzveranstaltung:
es kann oder soll getanzt werden

- Öffentlich:
 - ist für eine Mehrzahl von Personen bestimmt
 - vor Beginn der Veranstaltung kann der Teilnehmerkreis nicht näher bestimmt werden

➤ Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre

- ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person
⇒ nicht gestattet
- in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person
⇒ gestattet

➤ Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren

- ohne Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person
⇒ bis 24 Uhr
- in Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person
⇒ gestattet

Ausnahmen

- Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe
- Veranstaltungen, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dienen



Ausnahmen

- Kinder unter 14 Jahre
ohne Begleitung
⇒ bis 22 Uhr
- Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahre
ohne Begleitung
⇒ bis 24 Uhr
- Kinder und Jugendliche
in Begleitung
⇒ Die Zeitgrenzen sind aufgehoben.

- Bier, Wein und Sekt dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden.

- Andere alkoholische Getränke und Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

Andere alkoholische Getränke:

- Spirituosen, z. B. Schnäpse, Liköre, Weinbrand, Rum, Whisky, Korn
- Mixgetränke, z. B. Longdrinks, Cocktails
- Alko-Pops

Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten:

- z. B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Pralinen, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte)
 - ⇒ Alkoholgehalt von mehr als 1 Volumenprozent (% Vol.)

Abgabe:

- Jede Form der Besitzverschaffung der Getränke
- Umfasst nicht nur den entgeltlichen Verkauf

Ausnahme:

- Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren:
in Begleitung von Personensorgeberechtigten ist das Verbot der Abgabe und des Verzehrs von Alkohol in der Öffentlichkeit aufgehoben (gilt nicht für Spirituosen!).
- ⇒ Die Anwesenheit einer erziehungsbeauftragten Person reicht nicht aus!

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit gilt:

- keine Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnisse an Kinder und Jugendliche
- Das Rauchen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.

⇒ Kein Elternprivileg

- Tabakwaren:
alle aus der Tabakpflanze gewonnenen Genussmittel, auch wenn sie nicht zum Rauchen bestimmt sind (z.B. Kautabak)

- Nikotinhaltige Erzeugnisse und deren Behältnisse:
z.B. E-Zigaretten und E-Shishas, mithilfe derer nikotinhaltige Dämpfe konsumiert werden

Öffentliche Tanzveranstaltungen

Wer	Vorschrift des JuSchG	Regelsatz in €	Rahmensatz in €	Anmerkungen
a) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1, 1. Halbsatz	3.000 €	1.500 € bis 6.000 €	Kinder
		2.500 €	1.250 € bis 5.000 €	Jugendliche
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet .	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 5 Abs. 1, 2. Halbsatz	2.000 €	1.000 € bis 4.000 €	

Alkoholische Getränke

Wer	Vorschrift des JuSchG	Regelsatz in €	Rahmensatz in €	Anmerkungen
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 1	4.000 €	2.000 € bis 8.000 €	Kinder
		2.000 €	1.000 € bis 4.000 €	Jugendliche
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2	2.000 €	1.000 € bis 4.000 €	Kinder
		1.000 €	500 € bis 2.000 €	Jugendliche

Tabakwaren

Wer	Vorschrift des JuSchG	Regelsatz in €	Rahmensatz in €	Anmerkungen
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet.	§ 28 Abs. 1 Nr. 12 i.V.m. § 10 Abs. 1	1.000 €	500 € bis 2.000 €	Kinder
		500 €	250 € bis 1.000 €	Jugendliche
b) Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen den Erhalt von Tabakwaren ermöglichen.	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 i.V.m. § 10 Abs. 2 Satz 1	15.000 €	7.500 € bis 50.000 €	

Empfehlungen für Veranstalter

Festlegung der Verantwortlichkeiten

Jugendschutzbeauftragter

- mindestens ein volljähriger Hauptverantwortlicher
- muss vor Ort erreichbar sein
- als Ansprechpartner für Behörden

Wer hat Zutritt?

- Welche Altersgrenzen gelten für die Veranstaltung?
- Bei Abendveranstaltungen: Jugendliche ab 16 Jahren
- kein Zutritt für Personen, die Alkohol, Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände mit sich führen
- kein Zutritt für alkoholisierte oder gewaltbereite Personen

Einlasskontrollen

- Die Altersgrenzen sind beim Einlass zu kontrollieren.
- Bei der Alterskontrolle sollten nur fälschungssichere Dokumente akzeptiert werden.
- Möglichkeiten der Alterskontrolle:
 - farbige Armbänder für verschiedene Altersgruppen
 - Minderjährige tragen sich unter Vorlage des Personalausweises in eine Anwesenheitsliste ein

Einlasskontrollen

- Kasse und Einlasskontrolle getrennt
- Rucksackkontrollen
- regelmäßige Kontrollen im Außenbereich durchführen!
- Einlasskontrollen über die gesamte Dauer der Veranstaltung durchführen
- Bei Zweifel an der Erziehungsbeauftragung die Personensorgeberechtigten anrufen

Einlasskontrollen

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Altersbeschränkungen eingehalten werden:

- Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt mit Nennung der Altersgruppe, Aufforderung zum Gehen und Ankündigung von Kontrollen
- Musik kurz unterbrechen und die Beleuchtung heller machen
- Bereich einrichten, in dem sich Jugendliche bis zur Abholung aufhalten können

Alkoholausschank

- Die Abgabebeschränkungen für alkoholische Produkte sind zu beachten.
- volljähriges und nüchternes Ausschankpersonal
- mindestens ein attraktives alkoholfreies Getränk ist günstiger als alkoholfreie Getränke
- keine Trinkanimation
- räumliche Trennung des Barbereichs

Rauchen

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht rauchen.

⇒ Kontrolle

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**